

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 156.

Montag, 8. Juli 1907, abends.

60. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September dieses Jahres die Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gesetzlich pflichtig sind, wollen ihr schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle spätestens

den 1. August 1907

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuche sind beizufügen:

a. Ein staatsamtlicher Geburtschein.

b. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürgt.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c. Ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jünger von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehr-Anstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde

auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.

1. Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.

2. Eine behördlich beglaubigte Photographie des Prüflings.

3. Der Betrag der für die Prüfung in Höhe von 5 M. zu entrichtenden Kosten.

4. Die Papiere unter a bis c sind im Originale einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, und ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenen Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügte Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 22. Juni 1907.

Königliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Die diesjährige Obnahme auf Abt. 1-3 der Behren-Döbener, Abt. 1-4 der Meisen-Leipziger, der Seerhausen-Riesauer und der Behren-Niederwiesbacher Straße soll Montag, den 15. Juli d. J. von nachmitt. 3 Uhr an im Gasthof zu Behren gegen sofortige Barzahlung und unter den vor der Ausschreibung bekannt zu gebenden Bedingungen verpackt werden.

Meisen, am 5. Juli 1907.

Königliche Straßen- u. Wasser-Inspektion II.

Freibank Schänitz.

Dienstag, den 9. Juli, von nachm. 5 Uhr an gelangt das Fleisch eines Schweines zum Preise von 35 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf. Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.

Die Geschäftsstelle.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 8. Juli 1907.

Der gestrige Sonntag war, wie selten einer seiner Vorgänger, vom Wetter begünstigt. Der Ausflugsverkehr nahm an ihm deshalb größere Dimensionen an, als es die Sonntage vorher möglich war. Zwar zogen am Nachmittag auch einmal gewitter- und regendrohende Wolken am Himmel auf, aber ein ziemlich starker Wind verjagte sie sehr bald. Dann blieb es schön bis in die Nacht hinein. Die Wege, die in die Umgegend führen, waren von Spaziergängern belebt und in den Gasthöfen der Ausflugsorte war reger Betrieb. Heute herrschte das nämliche prächtige Wetter und es wäre zu wünschen, daß es nun längere Zeit Bestand hätte.

Wachmal sei auf die Sonderfahrt der Schiff-fahrts- und Steinbruchinteressenten nach Magdeburg am morgenden Dienstag aufmerksam gemacht. An dieser Fahrt können auch Personen teilnehmen, die den beteiligten Kreisen fernstehen; der Fahrpreis ist auf 8 Mark festgesetzt, doch tritt bei zahlreicher Beteiligung Ermäßigung ein. Die Fahrt wird mit dem Personen-Dampfer „Bohemia“ ausgeführt, der entsprechend geschmückt sein wird. Riesauer Teilnehmer möchten sich morgen 1/2 5 Uhr früh am Dampfschiffhalteplatz einfinden. Um diese Zeit wird der Dampfer, der Meisen 3 Uhr früh verläßt, dort eintreffen. Einer höchst genussreichen und interessanten Fahrt können sich die Teilnehmer ver sichern.

Zwei bemerkenswerte Versteigerungen von Grundstücken fanden heute vormittags 10 Uhr beim hiesigen Königl. Amtsgericht statt. Zunächst stand das der Frau Sophie Ida verehel. Schanzle gehörnde Grundstück am Kaiser Wilhelmplatz (Bergners Restaurant) zur Versteigerung. Das Höchstgebot gab ab, unter Anbietung seiner Hypothek, Herr Bäckermeister Peritz und wurde ihm das Grundstück zugesprochen. Die zweite Versteigerung betraf das im Grundbuche für Paulus auf den Namen Karl Gustav Alfred Büttner eingetragene Grundstück Grundstück. Das Höchstgebot gab ab und erhielt den Zuschlag Frau Alma Margarethe Büttner geb. Storl.

Die zahlreichen Gewitter der letzten Woche werden meteorologisch damit erklärt, daß eine große Anzahl von kleinen Luftdruckwirbeln, die bald hier, bald dort in mittlerer Europa aufstiegen und als sogenannte barometrische Teildepressionen bei kaum merklichem Fallen des Wetterglases zu sehr ausgebreiteten und vielfach recht schweren Gewittern, sowie ergiebigen Gewitterregen Veranlassung gaben. Schlussfolgerungen für die weitere Entwicklung des Sommers sind aus dem jetzigen Vorkommen der zahlreichen Gewitter nicht zu ziehen.

Die deutschen Gerichte treten in wenigen Tagen, am 15. Juli, in eine achtwöchige Ferienzeit ein und die Ferienkammern verhandeln nur über gewisse Straf- und sonstige besondere Fälle. Trotz dieser Einschränkung der Gerichtstätigkeit wird mancher Sommerfrischer mit der gerichtsamtl. Aufforderung überrascht werden, an dem und dem Tage vor Gericht als Zeuge zu erscheinen. Muß man erscheinen? Es ist zwar nicht erzwungen, aber die Antwort lautet: „Selbstverständlich!“, da man sonst der üblichen Geldstrafe — bis 300 M. — verurteilt. Es gibt jedoch einen Ausweg, der vielfach Genehmigung findet. Erzählt man an der Nordsee, in den Tiroler Alpen, in der sächsischen Schweiz oder am Rhein eine solche Aufforderung, so setzt man sich sofort hin und schreibt an die betreffende Gerichtsabteilung, daß man sich dort oder dort auf Sommerurlaub befindet, weshalb man bittet, am nächsten Gerichtstage protokolllarisch vernommen zu werden. Dieses Bittgesuch, mit einer Retourmarke versehen, findet fast immer Gehör. Lauter aber die Antwort ablehnend, weil zum Beispiel auf die Anwesenheit des Zeugen vielleicht wegen einer Konfrontation großes Gewicht gelegt wird, so reißt man eben seelenvergnügt wieder auf ein oder zwei Tage in die Heimat zurück, erscheint zum Termin und läßt sich dann von der Gerichtskasse unter Vorlegung zweier Fahrkarten für Hin- und Rückreise — Rückfahrkarten sind ja bekanntlich in Wegfall gekommen — oder einer eisenbahnamtlichen Bescheinigung, daß die Rückfahrt in die Heimat an dem betreffenden Tage stattgefunden hat und das Geld für eine neue Fahrkarte gegen Quittung hinterlegt worden ist, dieses Reisegeld nebst einigen Zehr-

großen vergüten. Es ist ja dieser Weg ein bißchen unheimlich, aber es läßt sich kaum anders machen. Die Gerichtsbeamten sind sparsame Leute und stellen beim Festhalten der erwähnten Reisebeweiskarte den Zeugen anheim, schriftlich beim Gericht einzukommen, da sie ja ohne derartige Beweise keine Reisegeleitsurkunden dürfen.

Die Menschheit will betrogen sein — das beweist, so schreibt man dem „Vogl. Anz.“, ein Strafprozeß vor dem Schöffengericht Leipzig. Der Tatbestand ist nicht von Interesse. Interessant sind nur verschiedene Dinge, die in dem Prozesse zur Sprache kamen. Eine Anzahl Wäschefabriken und -Handlungen in Deutschland beschäftigen ein ganzes Heer von Provisionsreisenden, die nur Privatkunden, insbesondere bessere Handwerker und sonstige kleinere Geschäftleute und Beamte besuchen. Die Reisenden verkaufen diesen Leuten Trikot- und andere Leibwäsche in allen Quantitäten. Die Preise, die für diese Waren genommen werden, sind ganz horrend. So verdienen diese Reisenden bei einem Duzend Hemden, das mit 78 M. berechnet wird, nicht weniger wie 36 M. Der Fabrikant verdient nach Angabe des wegen Betrugs angeklagten Reisenden an einem Duzend Hemden mindestens 20 M. Der eigentliche Wert der Hemden ist also, sage und schreibe, höchstens 22 M. Der eine Reisende hatte in einem Zeitraum von fast drei Jahren über 2000 Kommissionen geschickt. Wenn man bedenkt, daß hunderte solcher Reisender Deutschland bereisen, dann kann man sich einen Begriff davon machen, wie viele Millionen Mark jährlich dem Mittelstande, denn um diesen handelt es sich in der Hauptsache, verloren gehen. Im Interesse jedes einzelnen liegt es also, sich vor Abgabe einer Bestellung genau zu unterrichten, was die Ware von gleicher Qualität in realen Geschäften kostet.

Die Reisesaison beginnt, und tagtäglich lassen sich Tausende und aber Tausende von der launenden und raffenden Lokomotive hinausbringen aus dem Dunst der Stadt in die Sommerfrische, an die See, ins Gebirge. Wie viele von ihnen mögen wohl eine einigermaßen richtige Vorstellung davon haben, was so ein Zug kostet? Das „V. Zbl.“ beantwortet diese Frage wie

Wohnungsnachweis

l. d. Exped. d. Bl. für Wohnung-Suchende kostenfrei. Für Vermieter: bei Selbstentwurf in die Liste 10 Pfg., bei verlangtem Eintrag durch unseren Beamten 20 Pfg.; die im Tageblatt annoncierten Wohnungen etc. finden kostenfreie Aufnahme.

Wohnungsnachweis!